

Kofinanzierung

Allgemeines und häufig gestellte Fragen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
Häufig gestellte Fragen	2
Ist es möglich einen Studierenden lediglich für ein Semester zu kofinanzieren, obwohl er zwei Semester an der Partnerhochschule verbringen wird?	2
Können negativ evaluierte oder auslaufende Studiengänge die Kofinanzierung in Anspruch nehmen?	2
Können Studiengänge im Einführungsjahr die Kofinanzierung in Anspruch nehmen?	2
Müssen die Hochschulen der DFH mitteilen, worin die Kofinanzierung besteht, d.h. angeben woher die andere Beihilfe kommt?	2
Wie funktioniert das System der Kofinanzierung?	3
Sind Änderungen auch noch nach der Erstellung des Zuwendungsvertrags möglich?	3
Wie kann der zusätzliche Zuschuss unter den Hochschulen aufgeteilt werden?	3
Wenn der Betrag der Kofinanzierung von der Höhe der von der DFH bewilligten Mobilitätsbeihilfe abweicht:	3
Im Falle von 3jährigen Studiengängen mit einer Mobilitätsphase im selben Jahr für Studierende der Jahrgangsgruppen L1 und L3: gibt es die Möglichkeit die Regel derart auszulegen, dass beispielsweise alle Studierenden des L1 von einer Kofinanzierung (Erasmus) profitieren und alle Studierenden des L3 eine Mobilitätsbeihilfe der DFH erhalten?	4
Können die Kooperationen, die von der Regelung der maximalen Förderung von 60 Studierenden pro Kooperation (80 Studierenden für 2012/13) betroffen sind, ebenfalls von der Kofinanzierung Gebrauch machen?	4
Wie viel muss im Falle eines Studienabbruchs eines kofinanzierten Studierenden zurückgezahlt werden?	
Muss im Falle eines Studienabbruchs eines kofinanzierten Studierenden der zusätzliche Zuschuss zurückgezahlt werden?	4
Ist die Mobilitätsbeihilfe der DFH weiterhin mit anderen Beihilfen oder finanziellen Unterstützungen kumulierbar?4	4
Für weitere Fragen wenden Sie bitte an	4

Allgemeines

Ab dem akademischen Jahr 2012-13 bietet die DFH ihren Partnerhochschulen die Möglichkeit der Aufstockung der Infrastrukturmittel anhand eines zusätzlichen Zuschusses an, der vergeben wird, wenn die Kooperation einen Teil der Mobilitätsbeihilfen kofinanziert. Falls durch eine anderweitige Bezugsquelle kofinanziert wird, werden nicht die gesamten Mobilitätsbeihilfen, die der Anzahl der Studierenden in der Auslandsphase entsprechen, beantragt.

Für jede durch eine externe Bezugsquelle finanzierte Mobilitätsbeihilfe wird dem Studiengang ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 1000 Euro für eine kofinanzierte Mobilitätsbeihilfe von 2 Semestern und in Höhe von 500 Euro für eine kofinanzierte Mobilitätsbeihilfe von 1 Semester bewilligt. Dieser zusätzliche Zuschuss wird mittels einer pauschalen Zahlung zusammen mit den Infrastrukturmitteln zur Verfügung gestellt. Jedoch kann dieser zusätzliche Zuschuss nur für maximal die Hälfte der Studierenden in der Auslandsphase, die an einer der Partnerhochschulen eingeschrieben sind und die die Kriterien für die Bewilligung von Mobilitätsbeihilfen der DFH erfüllen, geltend gemacht werden.

Folgende externe Bezugsquellen werden im Rahmen dieser Maßnahme anerkannt:

- > Beihilfen vergeben durch Unternehmen, Verbände, Vereine, Stiftungen, etc.
- ➤ Beihilfen, die von anderen Stipendienprogrammen bezogen werden (bspw. Erasmus, BAföG, nationale Stipendien) oder Gebietskörperschaften (wie bspw. die französischen régionales)
- > Eigenmittel der Studierenden

Dieses System ist für die Hochschulen nicht obligatorisch: weiterhin wird jede bei der DFH beantragte Mobilitätsbeihilfe für einen Studierenden, der die Kriterien für die Bewilligung von Mobilitätsbeihilfen erfüllt, von der DFH genehmigt.

Häufig gestellte Fragen

Ist es möglich einen Studierenden lediglich für ein Semester zu kofinanzieren, obwohl er zwei Semester an der Partnerhochschule verbringen wird?

Ja, das ist möglich. In diesem Fall wird der Kooperation eine Mobilitätsbeihilfe der DFH für ein Semester und ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 500 € bewilligt.

Können negativ evaluierte oder auslaufende Studiengänge die Kofinanzierung in Anspruch nehmen?

➤ Nein, da negativ evaluierte oder auslaufende Studiengänge keine Infrastrukturmittel mehr erhalten.

Können Studiengänge im Einführungsjahr die Kofinanzierung in Anspruch nehmen?

Nein, da die Studierenden in den Studiengängen im Einführungsjahr keine Mobilitätsbeihilfe von der DFH beziehen.

Müssen die Hochschulen der DFH mitteilen, worin die Kofinanzierung besteht, d.h. angeben woher die andere Beihilfe kommt?

➤ Ja, diese Frage wird im Sachbericht, den die Programmbeauftragten jedes Jahr im Rahmen des Verwendungsnachweises ausfüllen müssen, gestellt.

Wie funktioniert das System der Kofinanzierung?

➤ Der Programmbeauftragte informiert die DFH anhand der Namensliste der Studierenden, die mit der exakten Anzahl der beantragten Mobilitätsbeihilfen und der kofinanzierten Mobilitätsbeihilfen validiert wird. Dies dient als Basis für die Erstellung des Zuwendungsvertrags und der automatischen Berechnung des zusätzlichen Zuschusses. Danach werden die Zuwendungen den Hochschulen überwiesen.

Sind Änderungen auch noch nach der Erstellung des Zuwendungsvertrags möglich?

- > Ja, Änderungen sind wie folgt möglich:
 - 1. Fall: Die Kofinanzierung kommt letztendlich für einen Studierenden doch nicht zustande; in diesem Fall kann der Programmbeauftragte rückwirkend die Mobilitätsbeihilfe für diesen Studierenden beantragen, diese wird dann im Rahmen eines Ergänzungsvertrags bewilligt. Der zusätzliche Zuschuss, die die Hochschule erhalten hat, wird entweder von der Hochschule zurückgezahlt, oder im Rahmen der nächsten Überweisung mit den Zuwendungen für das nächste akademische Jahr verrechnet.
 - 2. Fall: ein Studierender kann letztlich doch noch kofinanziert werden, jedoch erst nach der Erstellung des Zuwendungsvertrags; in diesem Fall bewilligt die DFH den zusätzlichen Zuschuss im Rahmen eines Ergänzungsvertrags. Die Hochschule muss die Mobilitätsbeihilfe der DFH zurückzahlen oder sie wird bei der Auszahlung der Infrastrukturmittel des folgenden Jahres abgezogen.

Wie kann der zusätzliche Zuschuss unter den Hochschulen aufgeteilt werden?

Der zusätzliche Zuschuss kann in gegenseitigem Einvernehmen unter den Hochschulen aufgeteilt werden, wie sie es wünschen. Wie es bereits für die Aufteilung der Infrastrukturmittel der Fall ist, wird es im Zuwendungsvertrag ebenfalls ein Feld für die Aufteilung des Zuschusses geben, das von den Hochschulen auszufüllen ist.

Wenn der Betrag der Kofinanzierung von der Höhe der von der DFH bewilligten Mobilitätsbeihilfe abweicht:

- Kann der zusätzliche Zuschuss der DFH an die Studierenden weitergeben werden (Umwandlung der Infrastrukturmittel in Mobilitätsbeihilfen)?
 - Ja, dies ist möglich.
- Können die gesamten Infrastrukturmittel (Pauschale + zusätzlicher Zuschuss) an die Studierenden weitergegeben werden?
 - Ja, das ist möglich.
- Ist es möglich alle Mobilitätsbeihilfen (DFH + andere) in einen gemeinsamen Topf zu legen und dann gleichmäßig unter allen Studierenden aufzuteilen?
 - ➤ Ja, das ist möglich. In diesem Fall sollte die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel gerecht und gleichmäßig unter den Studierenden erfolgen; die Entscheidung über die tatsächliche Aufteilung obliegt jedoch dem Programmbeauftragten.

Im Falle von 3jährigen Studiengängen mit einer Mobilitätsphase im selben Jahr für Studierende der Jahrgangsgruppen L1 und L3: gibt es die Möglichkeit die Regel derart auszulegen, dass beispielsweise alle Studierenden des L1 von einer Kofinanzierung (Erasmus ...) profitieren und alle Studierenden des L3 eine Mobilitätsbeihilfe der DFH erhalten?

Ja, das ist möglich. Wenn dadurch allerdings mehr als die Hälfte der Studierenden in der Auslandsphase kofinanziert werden sollten, sollte sich der Programmbeauftragte mit der DFH in Verbindung setzen.

Können die Kooperationen, die von der Regelung der maximalen Förderung von 60 Studierenden pro Kooperation (80 Studierenden für 2012/13) betroffen sind, ebenfalls von der Kofinanzierung Gebrauch machen?

➤ Ja, aber in diesem Fall wird die Kofinanzierung nur für die Studierenden akzeptiert, die von der DFH gefördert werden. Wenn beispielsweise die Hochschule 5 Studierende kofinanziert, könnte die DFH nur noch 55 Mobilitätsbeihilfen bewilligen.

Wie viel muss im Falle eines Studienabbruchs eines kofinanzierten Studierenden zurückgezahlt werden?

In diesem Fall muss die Hochschule lediglich die DFH-Mobilitätsbeihilfe zurückzahlen.

Muss im Falle eines Studienabbruchs eines kofinanzierten Studierenden der zusätzliche Zuschuss zurückgezahlt werden?

➤ Nein, der zusätzliche Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden.

Ist die Mobilitätsbeihilfe der DFH weiterhin mit anderen Beihilfen oder finanziellen Unterstützungen kumulierbar?

➤ Ja, die Finanzierungsrichtlinien der DFH erlauben eine Kumulierung der DFH-Mobilitätsbeihilfen mit anderen finanziellen Beihilfen, die der Studierende erhalten kann. Diese Kumulierung kann jedoch nicht als Kofinanzierung berücksichtigt werden und führt daher nicht zu einer Auszahlung des zusätzlichen Zuschusses zu den Infrastrukturmitteln.

Für weitere Fragen wenden Sie bitte an.....

Carole Reimeringer
reimeringer@dfh-ufa.org
(+49) 681 938 12 - 162